

# RS Vwgh 2007/10/18 2006/09/0031

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.10.2007

## Index

24/01 Strafgesetzbuch

40/01 Verwaltungsverfahren

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

## Norm

AusIBG §28 Abs1 Z1 lit a idF 2002/I/068;

StGB §34 Abs1 Z17;

VStG §19 Abs2;

VStG §19;

## Rechtssatz

Von einem "reumütigen" Geständnis im Sinne des § 34 Abs. 1 Z. 17 StGB kann im Hinblick darauf nicht die Rede sein, dass der Beschuldigte die Unterfertigung der unmittelbar nach seiner Betretung mit ihm aufgenommenen Niederschrift mit der Begründung verweigerte, "er sei sich keiner Schuld bewusst, da er vom AMS keine arbeitsrechtlichen Bewilligungen für ausländische Arbeitnehmer bekomme". Auch konnte das bloße Zugestehen bereits bekannter faktischer Geschehnisse durch den Beschuldigten nicht "wesentlich zur Wahrheitsfindung beigetragen" (siehe § 34 Abs. 1 Z. 17 StGB) haben, zumal die ausländischen Arbeitskräfte durch die amtsweigige Kontrolle der Zollbehörde betreten wurden und das tatbestandsmäßige Fehlen arbeitsmarktbehördlicher Papiere bereits zugegeben hatten.

## Schlagworte

Erschwerende und mildernde Umstände Allgemein

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2006090031.X05

## Im RIS seit

20.11.2007

## Zuletzt aktualisiert am

14.02.2014

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)